

Aktuelles aus dem Zuständigkeitsbereich des BMVRDJ

7. Geldwäschetagung am 30. und 31. Mai 2022

Aktuelles

aus den Bereichen

1. Legistik
2. Fälle aus der Rechtsprechung
3. EU-Vorhaben im Bereich Sanktionen und
Beschlagnahme

Legistik

Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden

Rechtsprechung und aktuelle Fälle

BGBl. I Nr. 159/2021, in Kraft seit 1.9.2021 bzw. 1.1.2022

Legistik

Erschwerungsgrund § 33 Abs. 3 StGB

- der Täter einer strafbaren Handlung nach § 165 StGB
- ein Verpflichteter iSd GW RL 2015/849 ist und
- die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen

Legistik

Erschwerungsgrund § 33 Abs. 3 StGB

Erfasst „Risikoberufsgruppen“, beispielsweise Kredit- und Finanzinstitute, Abschlussprüfer, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater iZm risikogeneigten Rechtsgeschäften, Unternehmensgründungen, Immobilienmakler, Anbieter von Glücksspieldiensten und Handelspersonen, deren Transaktionen den Wert von EUR 10.000, -- übersteigen und in bar abgewickelt werden

Legistik

Überarbeitung des § 165 StGB

- Tiefgreifende Umgestaltung
- Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe
- Abs. 5: Vortatenkatalog unverändert, aber klargestellt
- Abs. 6: bloße Ersparnisse sind nicht erfasst (ersparte Aufwendungen, steuerliche Ersparnisse)

Fall 1: Vortäter ist kein Geldwäscher

14 Os 102/21p

- Jede Form der Beteiligung an der Vortat macht zum Vortäter
- verhindert eine Strafbarkeit nach § 165 Abs 2 aF StGB
- vorab erfolgte Zusage, ein Empfängerkonto für erschlichene Überweisungen zur Verfügung zu stellen und nach Einlangen des Geldes weiter zu überweisen ist Beitrag zum Betrug

Fall 2: TF durch Berufsunfähigkeitspension

13 Os 54/19v

- Bezieher einer Pension schließt sich IS in Syrien an
- Täter behebt Pensionszahlung und schickt sie nach Syrien
- Vermögenswert gemäß § 278d StGB erfasst, **unabhängig davon, wem sie gehören und ob legalen oder illegalen Ursprungs**
- Bereitstellen = Einräumen einer faktischen Verfügungsmacht

Fall 3: Gesetze und Gebräuche des Krieges

- Seit 2019 vermehrt Versuche, beschädigte Eurobanknoten umzutauschen
- Herkunft aus der Libyschen Nationalbank in Benghazi
- 2017 von der Libyan National Army (LNA) erlangt
- Damals LBP (Libanesische Pfund) 639.975.000, EUR 159.700.000, USD 1.900.000 und 5.869 Silbermünzen im Safe
- LNA ist Konfliktpartei
- Versucher Umtausch GW wenn Vortat gegeben

Beschädigte Banknoten



Figure 1: Damaged euro bank notes from the safe of the Central Bank of Libya in Benghazi

Figure 1
Damaged packages of euro banknotes from the safe of the Central Bank of Libya in Benghazi



Fall 3: Gesetze und Gebräuche des Krieges

- Kriegsverbrechen gegen das Eigentum § 321c Z 1 StGB?
- Tatbestandsmerkmal „völkerrechtswidrig“ erfüllt?
- „Beschlagnahme“ der Gelder des Konfliktgegners wäre nicht völkerrechtswidrig
- „Plündern“ stets strafbar
- „Beschlagnahme“ wenn nicht von Art. 53 HLKO gedeckt
- Art. 53 HLKO: geeignet, „den Kriegsunternehmungen zu dienen“ – nicht bei persönlicher Bereicherung

Fall 3: Gesetze und Gebräuche des Krieges

Exkurs: Verjährung

§ 57 Abs. 1 StGB: strafbare Handlungen nach dem 25. Abschnitt sind von der Verjährung ausgenommen

Seit StRÄG 2015 – keine Verjährung von
Kriegsverbrechen in Libyen, Syrien, Ukraine...

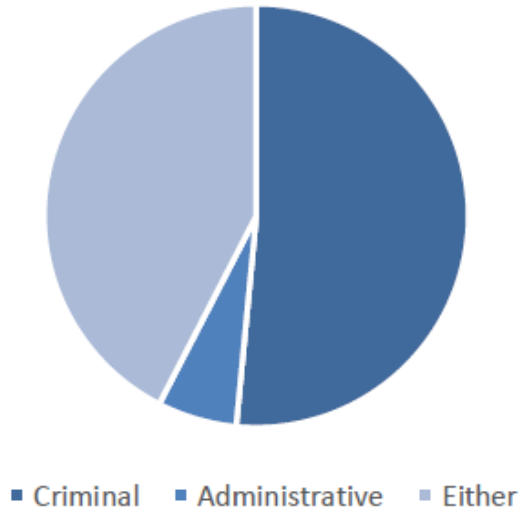
EU-Vorhaben

Paket von Vorschlägen vom 25.5.2022:

- Ergänzung der Eurocrimes um Sanktionsverstöße
- Mitteilung über künftige RL über Sanktionsverstöße
- RL on asset recovery and confiscation

EU-Vorhaben Hintergrund Sanktionsverstöße

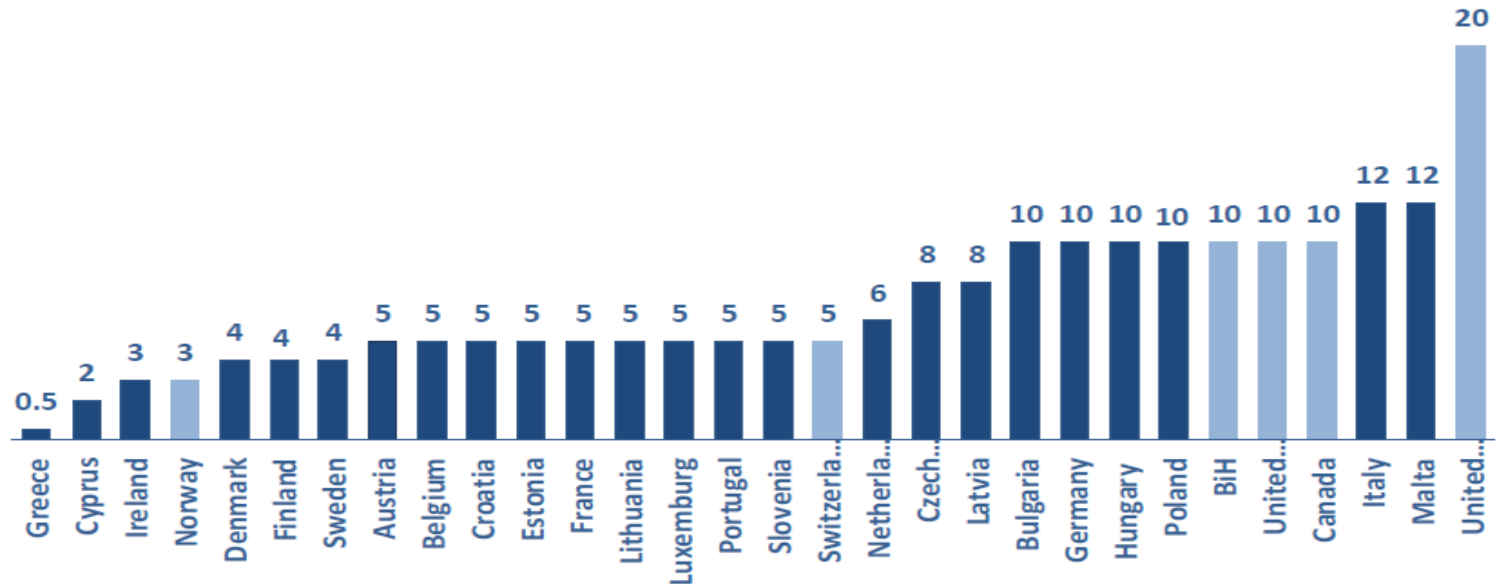
Classification of Offences



- 2 MS nur verwaltungsrechtliche Sanktionen
- je ca. die Hälfte der übrigen MS sieht rein strafrechtliche Sanktionen
- oder wie AT gemischt straf- und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vor

EU-Vorhaben Hintergrund Sanktionsverstöße

Maximum period of imprisonment



EU-Vorhaben

Ergänzung der Eurocrimes um Sanktionsverstöße

1. Art. 83 Abs. 2 AEUV („Annexkompetenz“) scheidet aus
2. die in Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV gelisteten „Eurocrimes“ umfassen Verstöße gegen Sanktionen nicht
3. Vorschlag zur Ergänzung der Eurocrimes
4. Nach Annahme (einstimmig!) Vorschlag für Rechtsakt

EU-Vorhaben

RL on asset recovery and confiscation

1. ersetzt RL 2014/42 und den ARO Beschluss 2007/845/JI
2. Erleichterung der Einziehung (auch bei Sanktionsverstößen nach Ergänzung der Eurocrimes)
3. Erweiterung die Befugnisse der AROs
4. Einrichtung von AMOs

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wolfgang Pekel

BMJ IV 2

Wolfgang.pekel@justiz.gv.at